

MOTION

Urheber CVPO, durch Aron Pfammatter
Gegenstand Effizienteres Baubewilligungsverfahren mit mehr Gemeindeautonomie
Datum 13.12.2017
Nummer 5.0316

Gemäss der aktuellen und künftigen kantonalen Baugesetzgebung kann die Gemeinde ein Baugesuch, das in ihre Zuständigkeit fällt, dem Kantonalen Bausekretariat (KBS) übermitteln, welches das Bauvorhaben den zuständigen kantonalen Dienststellen zur Vormeinung unterbreitet. Es handelt sich um eine nicht zwingende «Kann-Bestimmung». Es gibt Fälle, bei denen die Gemeinde nur von einer einzelnen oder einigen wenigen Dienststellen eine Vormeinung möchte, insbesondere um Zeit und Bürokratie zu sparen. Heute unterbreitet das KBS das Baugesuch sämtlichen allenfalls betroffenen Dienststellen. Die Armada dieser Dienststellen ruft bei jedem Baugesuchsteller Grauen hervor. So werden etwa Dienststellen in folgenden Bereichen auf den Plan gerufen:

Zivilschutz, Erdbeben, Amt für Feuerwesen, Umweltschutz, Mobilität, Wald, Flussbau und Landschaft, Sozialwesen, Denkmalpflege, Arbeitnehmerschutz, Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Landwirtschaft, Raumentwicklung etc.

Schlussfolgerung

Es sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die klarstellen, dass die Gemeinden ein in ihre Zuständigkeit fallendes Baugesuch auch nur einzelnen gewünschten kantonalen Dienststellen unterbreiten lassen können und keine automatische Verteilung an sämtliche allenfalls betroffenen Dienststellen durch das KBS erfolgt.